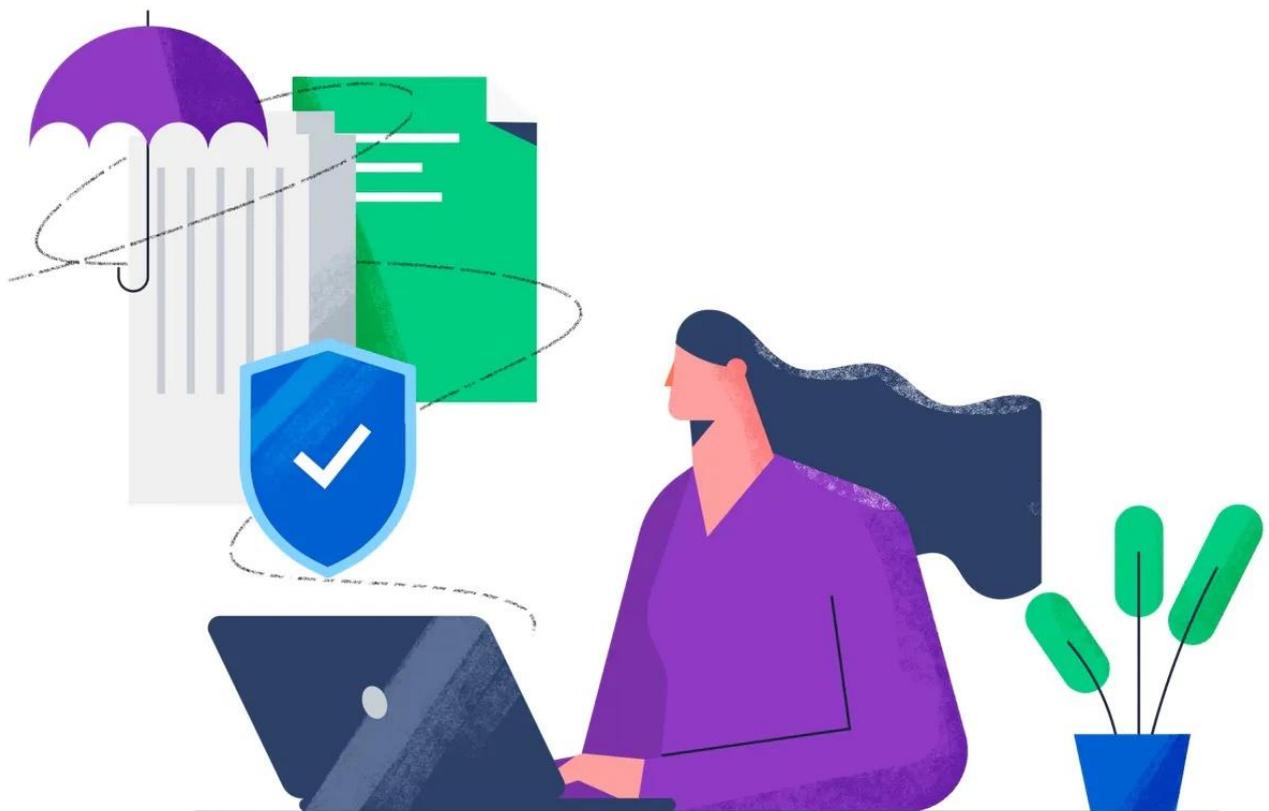




# E-Signing im Versicherungswesen

Eine komplette  
Einführung für Betriebe  
mit Geschäftstätigkeit  
in der EU und/oder  
der Schweiz





# Inhalt

Die Relevanz elektronischer  
Signaturen für Versicherungen // **03**

Rechtsgültigkeit und Sicherheit  
elektronischer Signaturen // **05**

Die Funktionsweise  
elektronischer Signaturen // **08**

Die drei E-Signatur-Standards  
und deren Anwendungsbereiche // **11**

Identifikation für elektronisches  
Signieren // **14**

## **Anhang**

Über Skribble // **17**



# Die Relevanz elektronischer Signaturen für Versicherungen

## Das fehlende Puzzleteil für nahtlos digitale Geschäftsprozesse

Aus der Schreibmaschine wurde Microsoft Word, aus der CD Spotify, aus der DVD Netflix. Die Digitalisierung hat vieles schneller, günstiger und einfacher gemacht. Das gilt auch für den Alltag im Versicherungswesen, zumindest bei einem Grossteil der Geschäftsprozesse.

Es gibt jedoch einen Schritt im Geschäftsalltag, der sich stur an Papier und Tinte zu klammern scheint: Das rechtsgültige Unterschreiben von Dokumenten wie Policen, Anträgen und Versicherungsverträgen. Hierbei verlassen sich Versicherungen weiterhin auf bewährte analoge Prozesse. Auf dem digitalen Weg war dieselbe Rechtsgrundlage bis vor Kurzem nicht, oder nur mit enormen Mehraufwand, garantiert.

Das hat sich geändert: Mit dem Einzug sicherer und einfacher Trust-Technologien werden elektronische Signaturen, die gesetzlich seit Jahren erlaubt, aber technisch nur schwer umsetzbar waren, für Versicherungen attraktiv. Es winkt enormes Effizienz- und Kosteneinsparungspotenzial.

**«Bei geschätzten Kosten von 25 bis 100 Franken, die manche Unternehmen für die klassische Unterzeichnung eines Vertrags intern veranschlagen, und manchmal vielen Tausend Verträgen im Jahr kommt für Firmen einiges an Sparpotenzial zusammen.»**

brand eins / thema IT-Dienstleister 2021



## Whitepaper 2023 – Versicherungen

Rechtsgültig elektronisch signieren im EU-Raum und der Schweiz

Mit elektronischen Signaturen reduzieren Versicherungen die Kosten ihrer Signaturprozesse um bis zu 90%\*. Die Gründe liegen in geringeren Direktkosten und der gesteigerten Effizienz: Policen, Anträge und interne Dokumente müssen nicht mehr den Umweg über Drucker und Papier nehmen, um rechtsgültig signiert zu werden.

Das erhöht gleichzeitig das Potenzial für mehr Business, da Deals mit Kunden schneller abgeschlossen werden können, was wiederum die Customer Experience erhöht – eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten.

### Die Vorteile von E-Signing für Versicherungen auf einen Blick:



#### 10x schneller abschliessen

Innerhalb von Sekunden verfügen alle Beteiligten über die aktuelle Vertragsversion und können sie mit wenigen Klicks signieren.



#### Kosten um 90% reduzieren

Sie sparen für jedes Dokument EUR/CHF 34.–, im Vergleich zur handschriftlichen Unterschrift. Der Return on Investment beginnt direkt mit der 1. Signatur.



#### Effizienter im Geschäftsalltag

Ihre Unterschriftenprozesse werden nicht nur schneller und kostengünstiger, sie vermeiden auch Medienbrüche und sorgen für eine hervorragendes Nutzererlebnis.



#### Von Überall signieren

Vom Mitarbeitenden im Home Office bis zum Kunden überall auf der Welt – Sie signieren ortsunabhängig auf dem Smartphone oder am Computer.



#### Nahtlos digitalisieren

Der Umstieg auf die E-Signatur ist das ideale erste Projekt für die Digitalisierung Ihrer Geschäftsprozesse: Wenig Aufwand, grosse Wirkung.



#### Endlich papierlos

Digital unterschreiben = 50 x weniger CO<sub>2</sub>-Emissionen. Ihre rechtsgültigen Verträge brauchen kein einziges Blatt Papier mehr.

\* Skribble ROI-Kalkulator (Durchschnittswerte basierend auf Skribble-Analyse und Kundenfeedback)



# Rechtsgültigkeit und Sicherheit elektronischer Signaturen

## Elektronische Signaturen können die handschriftliche Unterschrift rechtsgültig ersetzen

Um die Rechtsgültigkeit elektronischer Signaturen zu verstehen ist ein kurzer Abstecher ins Vertragsrecht hilfreich: Das EU- und das Schweizer Gesetz unterscheiden zwischen Verträgen ohne und Verträgen mit Schriftformerfordernis (Schweiz: Schriftlichkeitserfordernis).

Bei Verträgen ohne Formvorschrift sind die Vertragsparteien frei bei der Wahl der Form des Vertrages. So kann ein formfreier Vertrag beispielsweise auch mündlich abgeschlossen werden. Verträge mit Schriftformerfordernis müssen in der analogen Welt auf Papier festgehalten und von Hand unterzeichnet werden.

Dieselbe Zweiteilung gilt in der digitalen Welt: Dokumente ohne Formvorschrift können auf jegliche Art abgeschlossen werden, z.B. in einem Video-Call. Für Verträge mit Formvorschrift ergänzte der Gesetzgeber die Anforderung nach Tinte und Papier durch eine digitale Form mit gleicher Beweiskraft: die qualifizierte elektronische Signatur (QES).

## «Eine qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift.»

eIDAS, Art. 25, Absatz. 2, VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014

Die Gleichstellung der qualifizierten elektronischen Signatur (QES) mit der handschriftlichen Unterschrift ist im Falle der EU in der «Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt» (eIDAS-Verordnung) vom 23. Juli 2014 festgehalten. Dort steht: «Eine qualifizierte elektronische



## Whitepaper 2023 – Versicherungen

Rechtsgültig elektronisch signieren im EU-Raum und der Schweiz

Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift.» (eIDAS, Art. 25, Absatz. 2, VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014). In Deutschland kommt Artikel 126a, aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), hinzu: «Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.» (Art. 126a BGB)

### **«Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.»**

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Art. 126a

In der Schweiz sind dies das «Bundesgesetz über die elektronische Signatur» (ZertES) vom 18. März 2016 sowie das Schweizerische Obligationenrecht (OR). In letzterem steht: «Der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur beruht.» (Art. 14 2bis OR)

Auch für Verträge ohne Formvorschrift hält das Gesetz zwei Standards fest, an denen sich Unternehmen orientieren können: Die fortgeschrittene elektronische Signatur (FES) und die einfache elektronische Signatur (EES) – mehr dazu im Kapitel zu den E-Signatur-Standards.

### **Die E-Signatur nach EU- und Schweizer Gesetz ist über die Landesgrenzen hinweg beweiskräftig**

Die Signaturgesetze der EU und der Schweiz gleichen sich weitgehend. Es gibt gewisse Unterschiede, z.B. bei den Anforderungen an die Identifikation für das Signieren mit QES. Die Gerichte beider Rechtsräume würdigen aber grundsätzlich die QES des jeweils anderen.

Es gibt vereinzelte Unternehmen und Behörden, die explizit eine QES gemäss der Gesetzgebung eines bestimmten Landes verlangen. Dann



kann es sein, dass eine QES nach EU- bzw. nach Schweizer Recht nicht ausreicht. Dies stellt aber eher den Ausnahmefall dar.

**«Der Aufwand, zu beweisen, dass eine Signatur tatsächlich von der angegebenen Person stammt, ist bei der E-Signatur geringer als bei einer händischen Unterschrift auf Papier.»**

Dasselbe gilt auch für das Signieren ausserhalb der EU und der Schweiz: Die QES nach EU- bzw. Schweizer Recht wird grundsätzlich auch von Gerichten gewürdigt, deren Länder die QES nicht oder nicht genau gleich im Gesetz verankert haben. Der Aufwand, zu beweisen, dass die Signatur tatsächlich von der angegebenen Person stammt, ist deutlich geringer als bei einer händischen Unterschrift auf Papier.

**Neben der rechtlichen Sicherheit spielen die technische Sicherheit und der Datenschutz eine zentrale Rolle**

Die rechtliche Sicherheit ist einer von drei Sicherheitsaspekten, die beim E-Signieren zentral sind. Hinzu kommen die technische Sicherheit einer E-Signatur-Lösung sowie die Sicherheit der Daten und der Datenschutz.

Zu berücksichtigen gilt es beispielsweise die verwendete Verschlüsselungstechnologie. Dokumente werden idealerweise mit einem individuellen AES-256-Key verschlüsselt, welcher anhand asymmetrischer Kryptographie dem Benutzer zugeordnet wird. Beim Datenschutz spielt unter anderem der Standort der Daten und der Sicherheitsstandard des Rechenzentrums eine Rolle.



# Die Funktionsweise elektronischer Signaturen

## Datenverknüpfungen statt Schriftzüge sorgen für Beweiskraft

Wer neu ist im Reich der elektronischen Signaturen muss sich etwas umgewöhnen. Anders als bei der handschriftlichen Unterschrift mit Kugelschreiber gilt im digitalen Bereich nicht das Schriftbild als ausschlaggebend für die Beweiskraft einer Signatur. Aber eins nach dem anderen.

Die elektronische Signatur ist in erster Linie ein juristischer Begriff. Sie steht für elektronische Daten, die mit anderen elektronischen Daten verknüpft und von einer Person zum Signieren verwendet werden. Das Gesetz unterscheidet zwischen verschiedenen Standards der elektronischen Signatur, die mit mehr oder weniger Sicherheit Rückschluss auf die Identität des Unterzeichnenden und die Integrität des signierten Dokuments zulassen.

Demgegenüber steht der Begriff der digitalen Signatur. Die digitale Signatur ist ein mathematisches Verfahren zur Überprüfung der Authentizität von digitalen Nachrichten oder Dokumenten, das auf der asymmetrischen Kryptographie beruht.

## «Die elektronische Signatur ist ein juristischer Begriff. Die digitale Signatur ist ein mathematisches Verfahren.»

Mit einer digitalen Signatur lässt sich also eine elektronische Signatur mit hoher Sicherheit erzeugen – was das Gesetz nicht unbedingt von jedem E-Signatur-Standard erfordert. Was jedoch bei jeder sicheren E-Signatur gilt: Beim elektronischen Signieren wird dem PDF-Dokument ein Datenpaket angehängt – ein sogenanntes Signaturzertifikat.



## Whitepaper 2023 – Versicherungen

Rechtsgültig elektronisch signieren im EU-Raum und der Schweiz

Das Signaturzertifikat gibt Auskunft über die Identität der signierenden Person – es beantwortet also die Frage «Wer hat signiert?».

Weitere Sicherheitselemente, konkret der Signaturzeitpunkt – «Wann wurde signiert?» – und die Integrität des Dokuments – «Blieb der Inhalt unverändert?» – sind ebenfalls im Signaturzertifikat enthalten.

Visuelle Aspekte, z.B. das Einfügen einer gescannten, handschriftlichen Signatur, spielen bei der elektronischen Signatur aus rechtlicher Perspektive hingegen keine Rolle.

### **Trotz rechtlicher Irrelevanz: Der Schriftzug bleibt auch beim elektronischen signieren wichtig**

Obwohl sie dasselbe Ziel erreichen, hat die Funktionsweise der elektronischen Signatur überraschend wenig mit Unterschreiben von Hand zu tun. Es ist nicht der Schriftzug, der ein elektronisch signiertes Dokument beweiskräftig macht, sondern die Datenverknüpfungen im Hintergrund.

Trotzdem bleibt die visuelle Signatur wichtig: Sie verleiht dem signierten Dokument das gewohnte Look-and-Feel. Das stiftet Vertrauen und verleiht dem Dokument eine persönliche Note, was besonders im Austausch mit Kunden relevant ist. Deshalb kombinieren Versicherungen die elektronische Signatur üblicherweise mit einer visuellen Signatur.

Es gibt auch Fälle bei denen nur eine Form der digitalen visuellen Signatur zum Zug kommt, z.B. bei «Signing-on-Glass». Diese Art des Unterschreibens – von Hand mit einem Druckstift auf einem Touch-Display – hat jedoch nichts mit dem elektronischen Signieren zu tun. Es handelt sich um die digitalisierte Form der handschriftlichen Unterschrift.

**«Signing-on-Glass ist eine digitalisierte Form der handschriftlichen Unterschrift – ein Abbild. Das entspricht nicht einer beweiskräftigen digitalen Signatur.»**



## Whitepaper 2023 – Versicherungen

Rechtsgültig elektronisch signieren im EU-Raum und der Schweiz

Nichtsdestotrotz können Signing-on-Glass und andere Formen digitalisierter Schriftzüge (z.B. das Einfügen des Bildes einer gescannten Unterschrift) rechtsgültig sein: Bei formfreien Dokumenten steht es den Unternehmen frei, welche Art der Willensbekundung sie wählen.

So setzen Versicherungen diese Form der digitalisierten Unterschrift beispielsweise ein, wenn Sie direkt in der Filiale (formfreie) Kundenverträge abschliessen.

Die Beweiskraft digitalisierter handschriftlicher Unterschriften ist jedoch minimal. Der Rückschluss auf die Identität der Signierenden ist kaum möglich. Sobald ein Vertrag ein erhöhtes Haftungsrisiko aufweist, setzen Versicherungen üblicherweise auf beweiskräftige digitale Signaturen.

Wichtig zu betonen: Bei Verträgen mit Schriftformerfordernis sind digitalisierte Formen der handschriftlichen Unterschrift nicht rechtsgültig.



# Die drei E-Signatur-Standards und deren Anwendungsbereiche

## Die Wahl des richtigen E-Signatur-Standards hängt von der benötigten Beweiskraft ab

Das Gesetz unterscheidet zwischen drei E-Signatur-Standards:

- Die qualifizierte elektronische Signatur (QES)
- Die fortgeschrittene elektronische Signatur (FES)
- Die einfache elektronische Signatur (EES)

Die drei Standards variieren punkto Einsatzgebiet, Anforderungen und Beweiskraft.

Die Wahl des E-Signatur-Standards ist von geltenden Formvorschriften und internen Richtlinien abhängig. Auch Überlegungen zur Umsetzbarkeit und Kosten fließen mit ein. Tiefere Standards sind grundsätzlich günstiger und aufgrund der geringeren Anforderungen einfacher umsetzbar.

Dokumente, bei denen das Gesetz die Schriftform verlangt, müssen in der digitalen Welt von Gesetzes wegen mit QES signiert werden. Die QES ist der weltweit höchste E-Signatur-Standard mit maximaler Beweiskraft, der grundsätzlich vor jedem Gericht standhält.

## «Dokumente, bei denen das Gesetz die Schriftform verlangt, müssen in der digitalen Welt mit der QES signiert werden.»

Die hohe Beweiskraft der QES kommt zustande, indem ein unabhängiger und vom Staat zertifizierter Vertrauensdienste-Anbieter (VDA) ein Zertifikat ausstellt, welches die Authentizität des signierten Dokuments sowie die Identität des Unterzeichnenden garantiert.



## Whitepaper 2023 – Versicherungen

Rechtsgültig elektronisch signieren im EU-Raum und der Schweiz

Bei formfreien Verträgen mit hohem Haftungsrisiko greifen Versicherungen aus Risikominimierungsgründen teilweise ebenfalls auf die QES zurück. Dieser Entscheid wird beispielsweise oft von Rückversicherungen für Dokumente getroffen, die Vereinbarungen über hohe Versicherungssummen enthalten.

Alternativ wählen sie die FES, welche eine ähnlich hohe Beweiskraft wie die QES, aber geringere Anforderungen hat, was grundsätzlich in tieferen Kosten und einer einfacheren Umsetzung resultiert.

Für formfreie Dokumente mit geringem Haftungsrisiko kommt die EES zum Zug. Diese hat die geringste Beweiskraft, ist aber auch am günstigsten und am einfachsten umzusetzen.



# Wie viel Beweiskraft braucht meine E-Signatur?

Das Gesetz unterscheidet zwischen der qualifizierten E-Signatur (QES), der fortgeschrittenen E-Signatur (FES) und der einfachen E-Signatur (EES). Die drei Standards variieren punkto Einsatzgebiet und Beweiskraft.



Beweiskraft	Basic	Hoch	Maximal
<b>Anwendung</b>	<p><b>Dokumente</b> ohne gesetzliche Formvorschrift mit geringem Haftungsrisiko</p> <p><b>Beispiele*:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausratversicherung</li> <li>• Unfallversicherung</li> <li>• Haftpflichtversicherung</li> <li>• Rechtsschutzversicherung</li> </ul>	<p><b>Dokumente</b> ohne gesetzliche Formvorschrift mit kalkulierbarem Haftungsrisiko</p> <p><b>Beispiele*:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebshaftpflichtvers.</li> <li>• D&amp;O Versicherung</li> <li>• Pensionsfonds</li> <li>• Betriebliche Krankenvers.</li> </ul>	<p><b>Dokumente</b> mit gesetzlicher Formvorschrift oder hohem Haftungsrisiko</p> <p><b>Beispiele*:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensversicherung (Private)</li> <li>• Rückversicherungspolice</li> <li>• Jahresabschluss</li> <li>• Vorstandsprotokoll</li> </ul>
<b>Vertrauen und Sicherheit</b>	<p><b>Geringe Sicherheit bei der Identität und einfache Signatur-Auslösung (LOA 1 bis 2)</b></p> <p><b>Beispiel:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifikation durch Verifikation der E-Mail-Adresse</li> <li>• 1-Klick für Signaturauslösung</li> </ul>	<p><b>Identität geprüft anhand offiziellem Identitätsdokument, Auslösen der Signatur mit Ein-Faktor-Authentifizierung (LOA 3)</b></p> <p><b>Beispiel:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifikation bei Vertragsabschluss mit Telco-Anbieter</li> <li>• Willensbekundung mit mTAN</li> </ul>	<p><b>Identität geprüft durch autorisierte Stellen, Auslösen der Signatur mit Zwei-Faktor-Authentifizierung (LOA 4)</b></p> <p><b>Beispiel:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifikation durch geschulte Person (persönlich oder über Video-Call)</li> <li>• Willensbekundung mit Passwort und mTAN</li> </ul>
<b>Rechtssicherheit und regulatorische Basis</b>	<p><b>Tiefe Anforderungsstufe</b></p> <p>Integrität des signierten Dokuments sichergestellt durch fortgeschrittenes Organisations-Zertifikat gemäss Adobe Approved Trust List (AATL)</p> <p>AATL-konform</p>	<p><b>Hohe Anforderungsstufe</b></p> <p>Persönliche elektronische Signatur</p> <p>AATL-konform</p>	<p><b>Maximale Anforderungsstufe</b></p> <p>Gemäss EU- (eIDAS) und Schweizer Gesetz (ZertES) der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt</p> <p>AATL-konform</p>

\* Die Wahl des E-Signatur-Standards ist von geltenden Formvorschriften und internen Richtlinien abhängig und kann von den aufgeführten Beispielen abweichen. Konsultieren Sie eine Rechtsberatung für Ihren konkreten Fall.



# Identifikation für elektronisches Signieren

## **Jede elektronische Signatur muss eindeutig einer Person zugeordnet werden können**

Damit eine elektronische Signatur beweiskräftig ist, muss sie den Rückschluss auf die Identität des Signierenden zulassen – nur so kann ein Gericht das signierte Dokument im Streitfall als gültig akzeptieren.

Die Verfahren, um diese Identifizierbarkeit sicherzustellen, unterscheiden sich von E-Signatur-Standard zu E-Signatur-Standard. Je höher der Standard, desto höher sind die Anforderungen an die Identifikation.

Bei der qualifizierten elektronischen Signatur (QES) wird die Identität der signierenden Person einmalig im Voraus mittels eines amtlichen Dokuments geprüft. Die Prüfung erfolgt persönlich vor Ort oder online, z.B. über Video-Call oder mittels einer anderen, anerkannten Online-Identifikationsmethode. Die Identitätsprüfungen für die QES sind vom Gesetz genau festgelegt.

## **«Je höher die Anforderungen an die Identifikation der Signierenden, desto höher die Beweiskraft der Signatur.»**

Bei der fortgeschrittenen und der einfachen elektronischen Signatur (FES und EES) muss die Identität der Signierenden nicht im Voraus wasserdicht geprüft werden, sondern im Nachhinein rekonstruierbar sein. Die genaue Definition der Massnahmen überlässt das Gesetz weitgehend dem Markt.



## Whitepaper 2023 – Versicherungen

Rechtsgültig elektronisch signieren im EU-Raum und der Schweiz

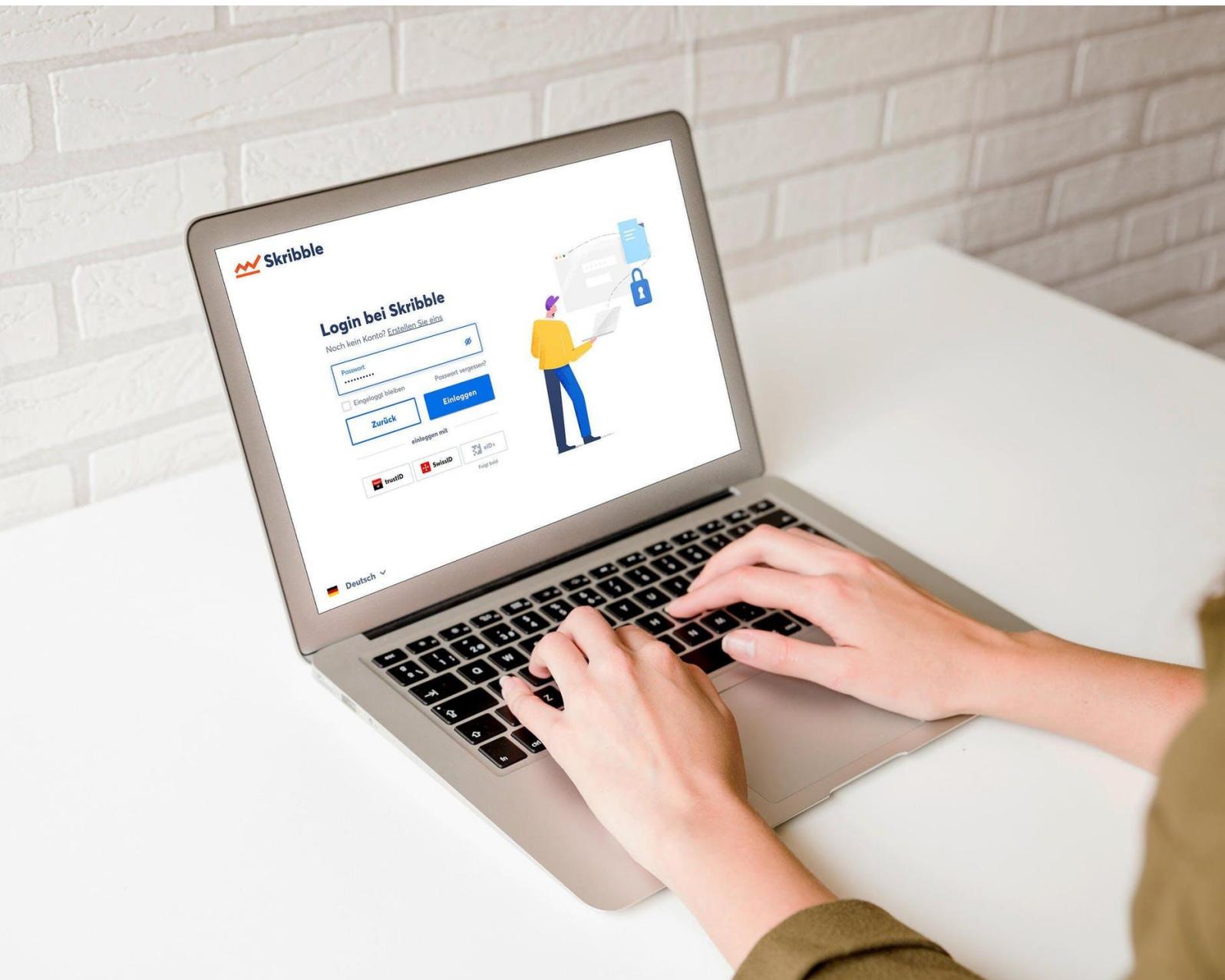
Die geprüften Identitätsmerkmale für die FES und die EES variieren von Anbieter zu Anbieter und bringen mehr oder weniger Beweiskraft mit sich. Dazu gehören (nicht abschliessend):

- E-Mail-Adresse (geringe Beweiskraft – EES)
- Unternehmens-E-Mail-Adresse, wobei der Arbeitgeber garantiert, dass bei der Rekrutierung eine Identitätsprüfung stattfand (hohe Beweiskraft – FES)
- Mobiltelefonnummer (wobei der Telecom-Anbieter garantiert, dass bei Vertragsabschluss eine Identitätsprüfung stattfand (hohe Beweiskraft – FES)
- Maschinelle Erfassung eines amtlichen Ausweises ohne menschliche Überprüfung (hohe Beweiskraft – FES)



# Anhang

## Über Skribble





# Elektronisch signieren – einfach, sicher, kostensparend ab Tag 1

Die erste Wahl für anspruchsvolle Versicherungen mit  
Geschäftstätigkeit in der EU und/oder der Schweiz



die Mobiliar

ECHO RE

KOREAN RE



Verträge sollen nicht länger den Umweg über Drucker und Papier nehmen müssen, um rechtsgültig unterschrieben zu werden. Skribble AG ist einer der führenden europäischen E-Signatur-Services mit Sitz in Zürich (CH) und Karlsruhe (DE).

Skribble liefert für jede Art von Vertrag die passende elektronische Signatur – auch dann, wenn das Gesetz eine handschriftliche Unterschrift verlangt. Dabei geht die Sicherheit nicht auf Kosten von Einfachheit: Jede Firma, unabhängig von Grösse und technologischem Know-how, kann mit der sicheren, rechtsgültigen und skalierbaren E-Signatur-Lösung von Skribble von den Vorteilen der digitalen Transformation profitieren.

**«Dank Skribble bin ich bei meiner täglichen Arbeit deutlich gelassener, da wir Verträge mit Tochtergesellschaften in Österreich, Mittel- und Osteuropa heute deutlich schneller und sicherer abschliessen können.»**

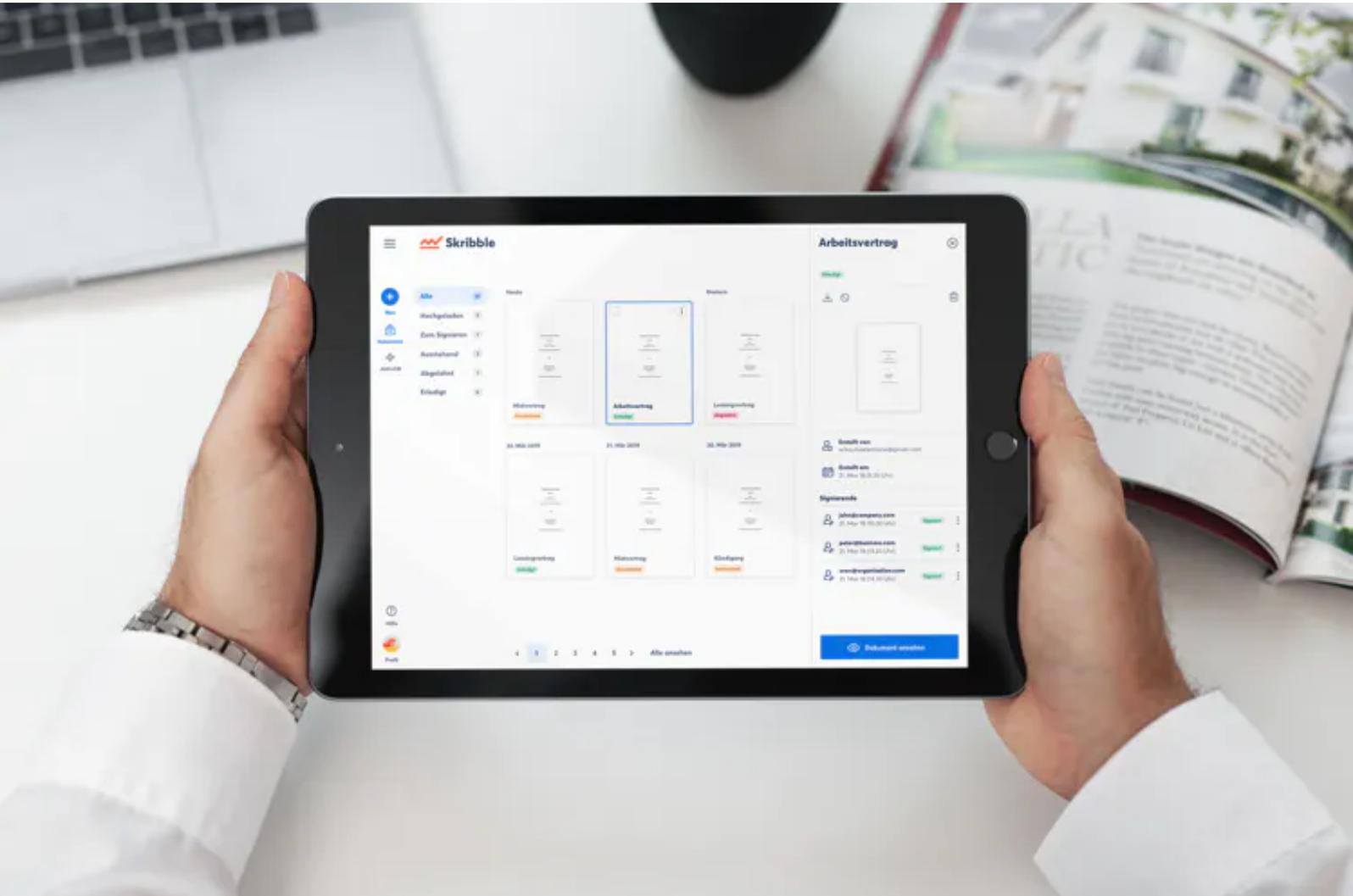
Jaroslav Molik, Reinsurance Manager, Uniqa RE

#### Sie möchten mehr wissen?

Kunden-Use-Cases und weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Website. [www.skribble.com/versicherungen](http://www.skribble.com/versicherungen)

#### Unsere E-Signatur-Experten beraten Sie gerne.

Sie erreichen uns unter [info@skribble.com](mailto:info@skribble.com) oder per Telefon unter +41 44 505 16 64 (Schweiz) / +4915735992797 (Deutschland).



**«Die meisten unserer Kundinnen und Kunden möchten das Geschäft vollumfänglich elektronisch abwickeln. Dank der E-Signatur-Lösung von Skribble können wir unsere Kundinnen und Kunden schnell und einfach bedienen, egal ob im Büro, unterwegs oder von zu Hause aus.»**

David Ribeaud, CEO Specialty Markets, Helvetia



## **Whitepaper 2023 – Versicherungen**

Rechtsgültig elektronisch signieren im EU-Raum und der Schweiz

### **Skribble AG**

[info@skribble.com](mailto:info@skribble.com)

[www.skribble.com](http://www.skribble.com)

### **Schweiz**

Förrlibuckstrasse 190

CH-8005 Zürich

Telefon: +41 44 505 16 64

### **Deutschland**

An der Raumfabrik 29

DE-76227 Karlsruhe

Telefon: +4915735992797